

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

250 (12.9.1842)

Montag, den 12. September 1842.

B a d e n.

Der Landtag von 1842.

Der Schluß des Landtags ist nun erfolgt, eines Landtags, der schon durch die Veranlassung zu seiner Einberufung die Aufmerksamkeit auf sich gezogen, dann aber durch das entschiedene Auftreten einer kompakten Opposition, durch ihre heftigen Ausfälle gegen eine Regierung, deren Verfassungstreue und Wohlwollen so oft anerkannt worden waren, endlich durch gesellschaftliches Heranziehen allgemeiner politischer Diskussionen — ein öffentliches Aufsehen erregt hat, wie es der auf einen engeren Kreis beschränkten Förderung der wahren Landesinteressen nie zu Theil werden wird.

Wir halten es daher für nothwendig, jetzt, wo eine ruhigere Uebersicht vergönnt ist, einen Rückblick auf jenen Landtag und seine wichtigeren Begebenheiten, so wie auf das von der Regierung hierbei eingehaltene Benehmen zu werfen.

Die entferntere Veranlassung zur Auflösung des vorigen Landtags war, wie bekannt, der Urlaubsstreit; — die nähere — der Beschluß der zweiten Kammer vom 18. Februar über das vom Großherzog erlassene Manifest vom 5. August v. J. Die große Regierung wird das Recht, den zu Ständemitgliedern gewählten Staatsbedienten den Urlaub zu erteilen oder zu verweigern, stets auf das Entschiedenste festhalten; sie kann ein Recht, welches eine verfassungsmäßige Prerogative der Krone bildet, und in allen übrigen deutschen Staaten mit ähnlicher Verfassung ebenfalls geübt wird, nicht aufgeben, so lange sie überhaupt Regierung bleiben will; gleichwohl hat sie sich zu einer genaueren gesetzlichen Regulirung der Folgen dieses Rechts stets bereit gezeigt. Das Manifest vom 5. August erklärt auf das Feierlichste diesen unerschütterlichen Entschluß des Staatsoberhauptes; die zweite Kammer unterließ nicht, sofort auch hiergegen den Angriff zu richten; mit Verletzung dessen, was sie dem Großherzog schuldig ist, mit Hintansetzung aller verfassungsmäßigen Formen erklärte sie jenes Manifest für unwirksam.

Nach diesem Schritte blieb der Regierung keine Wahl, — es erfolgte am folgenden Tage die Auflösung der Ständeversammlung.

Bald hierauf wurde die Vornahme der neuen Wahlen angeordnet.

Um die Lage der Regierung bei einem solchen für die nächste Zukunft des Landes jeweils entscheidenden Akte einzusehen und ihre Maßregeln richtig zu beurtheilen, ist es nöthig, die allgemeinen Umrisse unseres Wahlgesetzes zu kennen.

Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden nämlich von den nach Maßgabe der Bevölkerung gebildeten Wahlbezirken und einigen größeren Städten gewählt. Sämmtliche in diesen Bezirken und Städten angelegene Bürger und staatsbürgerliche Einwohner, welche das 25te Jahr erreicht haben, wählen eine bestimmte Anzahl im Bezirke ansässiger Wahlmänner, und diese letztere den Abgeordneten unter sämmtlichen Staatsbürgern des Großherzogthums. Um bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar zu seyn, bedarf es keines bestimmten Vermögens; die Wahlordnung von 1819 hatte zwar aus einleuchtenden Gründen die Schutzbürger ausgeschlossen, die Gemeindeordnung von 1831 aber ihnen allen das Recht der Wahlbürger und damit die Wahlfähigkeit erteilt. Die Masse der Bevölkerung also ist es, welche ohne alle Rücksicht auf Vermögen und Beschäftigungsweise lediglich nach der Stimmenzahl über die Wahl der Wahlmänner und damit über die Ernennung der Abgeordneten selbst entscheidet; der Geist, der in jenen Wahlen vorherrscht, gibt sich natürlich auch in diesen kund.

Aber auch die Wahl des Abgeordneten ermangelt jeder äussern Garantie; es wird weder die Angefessenheit in dem Wahlbezirke, noch ein bestimmter Beruf gefordert; ja selbst die Bestimmung der Verfassung, wonach jeder Abgeordnete in dem Grund-, Häuser- oder Gewerbesteuerkataster mit einem Kapital von 10,000 Gulden eingetragen seyn soll, ist rein illusorisch geworden. Es besteht nämlich die Uebung, daß jeder sich durch Lösung eines sogenannten Weinpatents zum Weinhändler qualifiziren und in das Gewerbesteuerkataster eintragen lassen könne, wenn er auch weder Keller, noch Faß, noch einen Tropfen Wein besitzt. Je mehr sich die größere Masse der Wahlen bemächtigte, desto mehr kam diese Weise, sich zum Deputirten zu qualifiziren, in Schwung; bei gänzlicher Vermögenslosigkeit haben wohl auch gute Freunde das Weinpatent angeschafft. Wohin es aber führen müßte, und wie es um das Ansehen der zweiten Kammer stünde, wenn diese, die über die Gültigkeit der Wahlen zu entscheiden hat, fortfährt, dieser dem Geiste der Verfassung offen widersprechenden, lazen Observanz zu huldigen, das wird denen, welche das Ergebnis der jüngsten Wahlen einer näheren Prüfung unterwerfen, nicht entgehen.

Bei diesem Wahlssysteme, wo der Ausgang der Wahlen von der leicht erregten und leicht getäuschten großen Masse abhängt, durfte die Regierung um so weniger bei der Wahlbewegung gleichgültig bleiben, als ihr eine durch die Auflösung verletzte, äußerst thätige und wohlgeordnete Partei gegenüber stand, und sie bereits in früheren Jahren die Erfahrung gemacht hatte, wie wenig die Passivität hier zum Guten führt.

Wohl wäre es wünschenswerth, wenn die Wahlen nur in den Händen der Gebildeteren und bei der Wohlfahrt des Landes wesentlich Betheiligten lägen, und dann jeder Einzelne, ohne alle Einwirkung Anderer, nur nach eigenem Ermessen seine Stimme gewissenhaft dem Würdigsten erteilte. Von solchem mehr ideellen Standpunkte mag das in der Motion des Abgeordneten v. Ippstein angeführte Reskript des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. November 1830 ausgegangen seyn, wodurch den Regierungsbeamten jede mittelbare und unmittelbare Einwirkung auf die Wahlen untersagt wurde. Ist aber zerstört das Leben die schönste Theorie.

Wo es sich um Wahlen handelt, da finden Wahlumtriebe statt. Gleichgesinnte verabreden sich über die Richtung ihrer Wahl; Schwankende erholen sich Rathes bei Andern, oder sie werden, wie die Gleichgültigen, durch Andere in ihrem Sinne zu bestimmen gesucht; Manche endlich entwickeln aus den verschiedenartigsten Beweggründen eine besondere Thätigkeit, um Stimmen zu werben.

Alles dieses ist in der Natur der Sache gegründet, und in so lange nichts

dagegen einzuwenden, als hierbei nur in loyaler Weise verfahren wird. Hier aber ist die Klippe; die Gränze zwischen erlaubten und unerlaubten Mitteln ist weder positiv gezogen, noch überhaupt genau zu ziehen, die Entscheidung daher hauptsächlich dem Gewissen des Einzelnen überlassen, dessen Betäubung dem Aberglaube des Fanatismus in politischen Dingen leider nur allzu oft und allzu leicht möglich ist. Selbst da, wo das Mittel zweifellos verwerflich ist, wie insbesondere bei Bestechung, ist der Beweis meist nicht zu führen, da beide Theile im Unrecht sind. Wie vergeblich hat man sich schon in England und Frankreich abgemüht, um Korrelative hiergegen aufzufinden?

Bei diesem Sachverhalte ist nicht zu läugnen, daß die Wahloperationen eben keinen günstigen Einfluß auf die Moralität des Volkes äussern, und um so verderblicher wirken, je mehr selbst die untersten Klassen zur Theilnahme an den Wahlen herbeigezogen werden; der politischen Einsicht, wie des regen Interesses ermangelnd, werden sie oft größtentheils nur Werkzeuge in den Händen Anderer. Diesen nachtheiligen Einfluß auf die Moralität suche man zu mindern durch ein tüchtiges Wahlsystem und allmähliche Heranbildung des Volkes. Ein Frevel aber ist es, diese Folge der Regierung darum aufzubürden, weil sie nicht theilnahmslos den Wahlbewegungen zusieht, nicht in harmloser Ruhe den Segnern das Feld überläßt, auf welchem diese sich dann ohne alles genügende Gegengewicht völlig frei und willkürlich bewegen könnten. Je unruhiger die Zeit, desto mehr wird im Gegentheil die Regierung verpflichtet seyn, ein Gegengewicht gegen die Anstrengungen einer ihr abholden Partei zu bilden, und derselben durch Belehrung und Rath, überhaupt mit allen ihr zu Gebot stehenden gesetzlichen Mitteln entschieden entgegen zu treten.

Diese Nothwendigkeit hat der jetzt verstorbene Minister, welcher das oben angeführte Reskript von 1830 veranlaßt hat, schon bei den nächstfolgenden Wahlen gefühlt.

Mittels eines an sämmtliche Regierungsdirektoren ergangenen Erlasses vom 1. März 1833 sprach er sich in den entschiedensten Ausdrücken dahin aus, daß es weder dem Wohle des Landes förderlich, noch mit der Ehre des Großherzogthums vereinbar sey, wenn eine Partei mit unruhiger Thätigkeit das Volk bearbeite und ihre Kreaturen in die zweite Kammer zu bringen sucht; daß daher im Interesse der wahren Freiheit und der dem Volke zugestandenen Wahlfreiheit die frühere Instruktion zurückgenommen, und die Beamten aufs Dringendste aufgefordert werden, die Unterthanen gegen diese zudringliche Partei zu schützen und derselben offen und kräftig entgegenzuwirken. Bei Vornahme der Wahlen für den Landtag von 1835 sprach sich jener Minister in einem dienstlichen Schreiben vom 20. Dezember 1834 in ähnlicher Weise aus, und warnte insbesondere vor den politisch-ertravaganten Leuten, welche meist aus Eitelkeit das unübersehbare Feld der Politik betreten und, ohne Beachtung der eigentlichen Landesinteressen, durch ihre Uebertreibungen die Regierung in den für das Land wohlthätigen Unternehmungen hemmen, solche — dem Auslande gegenüber — in nicht geringe Verlegenheit setzen und Aufregung erzeugen, die dem Ganzen nur Nachtheil bringen kann. Derselbe Instruktion bestand für die Wahlen von 1837 und 1839.

Konnte die Regierung im Jahr 1842, wo es sich um eine Gesamt-erneuerung der Kammern handelte, im Zweifel seyn, ob sie dasselbe System zu befolgen habe, welches seither selbst bei Partialerneuerungen sich als eine Nothwendigkeit dargestellt hatte? Dieselbe Partei, welche bereits jene früheren Reskripte bezeichneten, existirte noch; sie war zudem durch die letzten politischen Debatten in ihrem Selbstgefühl verletzt, durch die Auflösung in ihrer Wirksamkeit bedroht; ihre äussersten Anstrengungen bei dem Wahlgeschäfte waren daher mit Sicherheit vorauszu sehen.

Nur darin wich die Regierung von dem frühern Verfahren ab, daß sie in den, von sämmtlichen Ministerien an die ihnen untergebenen Beamten ergangenen Reskripte veröffentlichte, was sonst nur als geheime Weisung erlassen war. Dadurch wollte sie offen zu erkennen geben, wie sie eine rege Theilnahme an den Wahlen unter den vorliegenden Verhältnissen für ihr Recht, wie ihre Pflicht halte, und kund thun, zu welchem Zweck allein sie eine Mitwirkung von Seiten ihrer Beamten in Anspruch nehme, um so die früher erhobenen Vorwürfe über geheime Wahlinstruktionen niederzuschlagen.

Daß die Regierung das, was sie thun darf, auch zu veröffentlichen das Recht hat, wird Niemand bestreiten; wohl aber mußte der Erfolg dieser Veröffentlichung sofort Jedem zweifelhaft erscheinen, der die Verdrehung und Entstellung voraussehen mochte, zu welcher vor und während des Landtags jene Reskripte dienen mußten. Die Regierung hat an diese unläuterer Machinationen nicht geglaubt, nicht glauben wollen.

Wahr ist, daß die Opposition und ihre Anhänger diese Reskripte zu benutzen gewußt haben, um auf die größere, weniger unterrichtete Masse in ihrem Sinn zu wirken. Was aber hat nicht alles zu diesem Zweck dienen müssen? Wo es an einem scheinbaren Vorwande fehlte, wurde ein solcher erdichtet.

Zur planmäßigen Bekriegung der Regierung knüpfte jene Partei im ganzen Lande Verbindungen an, leitete die Wahlen von einem Centralpunkte aus, sendete ihre thätigsten Mitglieder in einzelne Wahlbezirke, um die Aufregung zu vermehren und den Erfolg der Wahlen in ihrem Interesse zu sichern. Thatsache ist, daß gleichzeitig Zeitungen und Flugblätter in Prosa und Versen hauptsächlich von der Schweiz aus auf's Thätigste im Lande verbreitet wurden, worin revolutionäre Grundfäße ausgesprochen, die Regierung geschmäht und selbst zum Widerstand aufgefordert wurde. Die abenteuerlichsten Gerüchte wurden zu gleichen Zwecken im Lande ausgesprengt, die Minister staatsverrätherischer Handlungen und Absichten beschuldigt, die Beamten als willenlose Söldlinge bezeichnet, deren Wahl als eine Thorheit dargestellt, nachdem man kurz vorher — in gleicher Uebertreibung — die Staatsdiener für das wesentlichste Element der Volksvertretung erklärt hatte; die Bürger endlich, welche, sich dem Willen einer Partei nicht fügend, eine entgegen-gesetzte Ansicht geltend machten, wurden als unreihe, einer freien Verfassung unwürdige Menschen, als Freunde der Despotie in den Augen ihrer Mitbürger herabgesetzt und ihnen dadurch jeder Einfluß zu entziehen gesucht.

Außer diesen allgemeinen Mitteln, um gegen die Regierung und ihre Freunde einzuschüchtern und letztere einzuschüchtern, wurden nun die einzelnen Wahlen der Wahlmänner und Abgeordneten zu beherrschen gesucht, was besonders in mehreren Städten gelang, wo an öffentlichen Orten Listen der Kandidaten aufgelegt und in Wirthshäusern vorzugsweise auf die leicht zu täuschende Klasse der ehemaligen Schutzbürger durch verschiedenartige Mittel eingewirkt wurde. An den Wahltagen selbst wurden an mehreren Orten die Wahlmänner schon auf der Reise zum Wahlort angehalten und zu gewinnen gesucht, andere auf den Straßen des Wahlorts in Empfang genommen, in die dazu aussersehenen Wirthshäuser geführt, wo ihnen unter verschiedenartigem Zuspruch die Namen der Oppositionskandidaten mitgetheilt wurden; ja die Zudringlichkeit ging so weit, daß Agenten der Opposition selbst an und im Wahlsaal auf die Wähler zu wirken und die Wahlzettel zu kontrolliren suchten. Hatten diese Umtriebe ihre Früchte getragen, so erfolgten die ausgelassensten Freudenbezeugungen unter Verfolgung und Beleidigung der anders Denkenden. So wurden die Akten freier Wahlen geschlossen.

Diese Thatfachen sind notorisch; andere Einwirkungen verwerflicherer Art, die nach glaubwürdigen Angaben in einzelnen Fällen vorkamen, wollen wir hier nicht näher bezeichnen.

Von Seiten der Regierung wäre es Pflichtvergessenheit gewesen, bei solchen Wahlumtrieben unthätig zu bleiben, und im Vertrauen auf ihr gutes Recht dem Erfolge ruhig zuzusehen. Das gute Recht mußte vertheidigt, das Volk vor Bethörung möglichst geschützt werden. Die Regierung hielt es aber mit ihrer Würde nicht verträglich, das Uebel mit gleichen Waffen zu bekämpfen; allerdings forderte sie ihre Beamten zur thätigen Mitwirkung bei den Wahlen auf; überall aber erklärte sie, daß die Aufrechthaltung der Wahlfreiheit gegen die Umtriebe jener Partei ihr Zweck, ihre Einwirkung daher mehr nur defensiver Natur seyn solle; überall verwies sie ausdrücklich auf Anwendung der gesetzlich zulässigen Mittel. Sollten einzelne Beamte diese Gränze überschritten haben, so bedauert dies die Regierung; jene Beamten aber, welche ihre Treue und Anhänglichkeit durch loyale Einwirkung erprobt haben, und gerade darum den heftigsten Angriffen von Seiten der Opposition ausgesetzt waren, muß sie gegen Verläumdung und Verdächtigung in Schutz nehmen.

Ein Irrthum ist es, wenn die Verletzung von drei Staatsdienern mit den Wahlen in Verbindung gebracht wird, und nicht zu rechtfertigen, wenn hieraus gehässige Folgerungen gezogen werden. Jene Verletzungen hatten durchaus keinen Bezug hierauf; sie erschienen nur als notwendige Folge der durch die Abstimmung am 18. Februar d. J. fand gewordenen, das Verhältnis zu ihrem Dienstherren berührenden Ueberzeugung jener Diener, wonach die Regierung ihnen das Vertrauen in dem erforderlichen Maße nicht weiter schenken konnte. Sie mußten vorgenommen werden ohne alle Rücksicht auf die Wirkung, welche sie auf die Wahlen äußern mochten.

Der Erfolg der Wahlen hat den Wünschen der Regierung nicht entsprochen. Im Bewußtseyn ihrer reinen, nur auf die Wohlfahrt des Landes gerichteten Absichten kann sie dies Resultat nicht einer verdienten Mißstimmung, sondern nur unserm eigenthümlichen Wahlssystem und den oben geschilderten Wahlumtrieben zuschreiben. Man mag die Regierung tadeln, daß sie diesen feindseligen Machinationen nicht in aufgedrungener Nothwehr kräftiger und mit wirksamern Mitteln entgegengetreten ist, — sie hätte dies aber nur in einer Weise vermocht, welche ihrem Gefühle widerstrebe.

Die Regierung gab sich bei Einberufung der Ständeversammlung keiner Täuschung darüber hin, daß die Mehrheit der zweiten Kammer von einem ihr abholden Geiste besetzt sey. Ihr Streben war daher dahin gerichtet, den Landtag möglichst abzukürzen, und Alles zu vermeiden, was die Aufregtheit der Gemüther vermehren konnte; sie beschränkte sich auf Vorlage der nöthigen Finanzgesetze, und verschob die Berathung aller weitem Gesetze auf den nächsten am Schlusse des kommenden Jahres zusammentretenden Landtag, bis wohin die Zeit, dieses wohlthätige Linderungsmittel, berichtigend und beruhigend eingewirkt haben mochte. Darum wollte sie auch jede Diskussion über Wahlumtriebe möglichst vermeiden wissen.

Durch Einberufung der Kammern hatte die Regierung das Resultat der Wahlen im Allgemeinen anerkannt; sie erwartete ein Gleiches von ihren Gegnern und unterließ daher auch, die ihr zu Gebot stehenden Materialien über die Umtriebe der Opposition zu Tag zu fördern, und dadurch das bestehende Wahlssystem und die Selbstbestimmung der Wähler in Schatten zu stellen; sie wollte eine rasche Förderung der dringendsten Landesinteressen durch Ordnung des Finanzhaushaltes.

Anderes hatte die Opposition beschlossen. Kühn durch ihren Wahlsieg, sich stützend auf den „Volkswillen“, der sich durch ihre Berufung kund gegeben, pochend auf die, wenn auch geringe Mehrheit, mit welcher sie in der Kammer antrat, gedachte sie den günstigen Zeitpunkt für ihre Zwecke zu benützen; dazu gehörte vor Allem die Aenderung oder doch wesentliche Modifikation eines Ministeriums, welches der „Ausbildung und Entwicklung des constitutionellen Systems“ (im Sinne der Omnipotenz der zweiten Kammer) sich allerdings entschieden widersetzt, und dagegen stets auf die bestehenden positiven Bestimmungen unserer Verfassung hingewiesen hatte. Nicht um einen finanziellen, sondern um einen politischen Landtag war es daher der Opposition zu thun.

Dieser Geist beurkundete sich zunächst bei den Wahlprüfungen; hier entzündeten sich heftige Partekämpfe, hervorgerufen durch das Bestreben, die Mehrheit des aufgelösten Landtags, ihr Benehmen während und nach demselben zu preisen, dagegen die Regierung zu verdächtigen, das Ansehen ihrer Organe zu untergraben, und die ihr befreundeten Ständeglieder einzuschüchtern. In diesen Debatten traurigen Andenkens kam zuerst eine Sprachweise auf, gab sich die unverhüllte Verfolgung eines Parteiinteresses kund, wie sie in unserm parlamentarischen Annalen noch nicht vorgekommen waren. Diese Wahlprüfungen, in welche sich auch die Wähler durch Adressen in verschiedenem Sinne mischten, waren nebst den dadurch veranlaßten Intermezzen für die zweite Kammer beinahe der einzige Gegenstand der Beschäftigung während der ersten vier Wochen. So viel Zeit wurde mit Prüfung der Vollmachten von 63 Abgeordneten hingebracht, während kürzlich in Frankreich die Wahlprüfungen von fast 500 Deputirten nicht acht Tage in Anspruch nahmen! Und doch war, als ob sich die Kammer nicht von diesen Diskussionen trennen könne, noch eine besondere Motion des Abgeordneten v. Jzstein bestimmt, um dasselbe Thema unter einem allgemeineren Gesichtspunkte auszusprechen.

Der Mann, welcher den Kampf gegen die Regierung und ihre Freunde vorzugsweise organisiert hatte, der, so wenig wir ihn auch für Alles, was hierbei geschah, verantwortlich machen wollen, doch notorisch an der Spitze der Wahlum-

triebe der Opposition stand, dessen Einflüsterungen in einigen Orten entscheidend auf die Gemüther wirkten, und der bei seinen Vorschlägen durch keinerlei Scheu vor der Meinung des Publikums zurückgehalten wurde, der mit mehreren Gleichgesinnten eine Zusammenkunft in Rastatt veranstaltete, wo über die durch Doppelwahl vakant werdenden Wahlbezirke wie über eroberte Provinzen disponirt wurde, — dieser Mann beschuldigt die Regierung, daß sie sich durch Aufforderung zur Theilnahme an den Wahlen eines Angriffs auf die Wahlfreiheit, eines Unrechts gegen das Volk und einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht, der Moralität tiefe Wunden geschlagen und das Vertrauen zur Staatsverwaltung untergraben habe! Auf diese schweren Anschuldigungen wird nicht etwa, wie es §. 67 der Verfassungsurkunde vorschreibt, eine Anklage vor dem obersten Gerichtshofe oder die Erhebung einer Beschwerde vor dem Throne des Großherzogs gegründet; nein! der Abgeordnete v. Jzstein will, daß die zweite Kammer — Ankläger und Richter in einer Person — selbst den Auspruch thue und ihre entschiedene Mißbilligung wegen der angefochtenen Maßregeln zu erkennen gebe. Vor diesen usurpirten Richterstuhl werden die Minister zitiert und, in Zeiten verständig, strömen Gleichgesinnte aus dem Inlande und dem benachbarten Auslande herbei, um diesem Akte der Volksjustiz anzuwohnen; da die Galerien die Massen nicht mehr fassen, wird ihnen der Saal geöffnet, wo die Männer neben und vor den Deputirten sich drängen und Damen auf den Stufen zum Bureau der Kammern sich niederlassen. So bot unser Ständesaal an jenem Tage wahrlich nicht das wahre und würdige Bild einer deutschen Kammer dar!

Die Minister ließen in jener Sitzung erklären, daß sie auf jede im verfassungsmäßigen Wege vorgetragene Anklage oder Beschwerde Rede zu stehen sich verpflichtet fühlten, an der Debatte über einen so offenbar verfassungswidrigen Antrag aber keinen Theil nehmen würden. Wie mochte man überhaupt den Ministern eines deutschen Bundesfürsten anmuthen, in jener Mitte zu erscheinen, wo es sich nicht um eine ruhige, würdevolle Berathung der Landesinteressen, sondern nur um ein der Volksmasse gegebenes, durch Bezeugung ihres Beifalls oder ihres Mißfallens wiederholt unterbrochenes Schauspiel handelte? Die Minister wahrten die Würde der Regierung, indem sie die ihnen hiebei zugetheilte Rolle zurückwiesen; der Effekt, welchen die Opposition beabsichtigte, war damit zernichtet.

Die Opposition, welche in Folge der Annullirung einiger ihr mißliebigen Wahlen und der Verstrickung einiger Anfangs schwankenden Deputirten nun eine entschiedene Mehrheit bildete, wählte in die Kommission zur Prüfung des v. Jzstein'schen Antrags, zur Erwägung des Für und Wider, beinahe nur ihr angehörige Mitglieder, welche die Berichterstattung einem Manne übertrugen, der neben Jzstein der thätigste Förderer der Wahlumtriebe im Sinne der Opposition war, zu diesem Zwecke mehrere Wahlbezirke bereist, an der rastatter Zusammenkunft Theil genommen hatte, und überhaupt der Regierung überall aufs Entschiedenste entgegen getreten war, übertrug.

Wie dieser Bericht ausfallen mußte, war vorauszu sehen; er billigte den Antrag des Abg. v. Jzstein mit geringer Aenderung in der Fassung. In Konsequenz ihres früheren Benehmens wählten die Minister auch der Diskussion über diesen verfassungswidrigen Antrag nicht an; die Vorgänge in der früheren Kammer Sitzung konnten sie in diesem Entschlusse nur bestärken.

Das ganze künstliche Gerüste des Kommissionsberichts wird zunächst auf einem Saße aufgebaut, der, so oft er auch als irrhümlich nachgewiesen worden, doch von unsern modernen Liberalen als kräftige Angriffswaffe gegen jede bestehende Regierung nicht aufgegeben wird. Das Volk wird nämlich der Regierung als strenger Gegensatz gegenüber gestellt; beide haben verschiedene Interessen, wollen und begehren Aenderes. Das Volk gibt seinen freien Willen durch die Wahl seiner Repräsentanten kund, deren Anspruch das entscheidende Moment ist; jede Einmischung der Regierung und ihrer Organe auf jene Wahl ist daher eine Fälschung der Volksrepräsentation, ein schwerer Angriff auf die Volksrechte und auf den obersten Grundsatz der Verfassung — die Wahlfreiheit — wodurch allein die Wahrheit und Lichtigkeit der Volksvertretung bedingt ist.

Mit Recht wird gegen diese unhaltbare Theorie eingewendet, daß die Regierung nicht ausserhalb dem Volke, sondern in ihm und an dessen Spitze steht; daß sie einen intelligenten Theil desselben begreift, daß die gleichen Interessen Regierung und Volk vereinen, daß darum die Passivität der Regierung bei dem Wahlgeschäfte im Gegentheil zu einem unwahren Resultate führen, und ihre Unthätigkeit bei einem auf das Wohl und Behe des Landes so wesentlich einwirkenden Akte sich überhaupt mit ihrem Berufe nicht vereinigen ließe. In allen Staaten mit Repräsentativverfassungen nimmt darum die Regierung eifrig Theil an den Wahlen, sucht ihre Anhänger zu unterstützen, ihre Widersacher zu entfernen, und pflegt dabei alle ihr ergebene Staatsangehörigen, insbesondere aber ihre Beamten zur thätigen Mitwirkung aufzufordern.

Der Kommissionsbericht läßt es jedoch nicht dabei bewenden, daß er die Regierung als Gegensatz zum Volke aufstelt; er geht einen Schritt weiter, indem dem Volke die Oppositionspartei substituirt, beide als identisch dargestellt, und darum alles, was gegen diese geschieht, als Angriff gegen das badische Volk und seine Rechte bezeichnet wird. Dadurch war denn reichlicher Stoff zu manchen Beschuldigungen gegeben. Insbesondere läßt sich nur dadurch der gegen die Regierung erhobene Vorwurf erklären, daß die Staatsbeamten durch die Aufforderung zur thätigen Mitwirkung bei den Wahlen aus dem Volke herausgerissen und demselben als Partei entgegengestellt, auch stillschweigend befehligt worden seyen, bloß nach den Ansichten und Absichten der Minister theils selbst zu stimmen, theils mittelst ihrer Dienstgewalt auf die Wahlen einzuwirken.

Läßt man sich jedoch durch jene abenteuerliche Identifizirung der Opposition und des Volkes nicht täuschen, geht man vielmehr davon aus, daß jene nur eine politische Partei im Volke bildet, erwägt man endlich, daß die Regierung deren Bestrebungen als mit dem wahren Wohl des Landes unvereinbarlich erkannte, so wird man zugeben müssen, daß die Staatsbeamten durch die Aufforderung, den Wahlumtrieben jener Partei entgegen zu wirken, nur dieser letztern, keineswegs aber dem Volke entgegengestellt wurden. Diese Aufforderung unterstellt vielmehr, daß die Staatsbeamten, als zum Volke gehörend, an dessen politischen Rechten ebenfalls Theil zu nehmen berufen sind; sie sprechen den Wunsch ihrer regen Theilnahme aus, da nach dem Grade ihrer Bildung, nach ihrer Stellung und ihrem Beruf die Regierung voraussetzen durfte, daß sie in einer der Opposition ganz entgegengesetzten Richtung statt finden werde. Von einer Befehligung, nach den Absichten der Minister zu stimmen, und von Anwendung der Dienstgewalt enthalten die

Reskripte kein Wort. Bei unserer geheimen Stimmung ist ein Zwang zu einer bestimmten Abstimmung gar nicht denkbar; nur wenn ein Staatsdiener unter gänzlicher Verkennung seiner Stellung an den Untrieben der Opposition selbst offen Theil genommen hätte, würde dies wohl allerdings, und zwar mit Recht, die Aufmerksamkeit der Regierung erregt, und sie zur gebührenden Einschreitung bewogen haben.

Schon der Inhalt der Reskripte widerlegt daher alle Anschuldigungen, welche aus denselben in so gehässiger Weise gezogen worden sind; die klarsten Worte stehen diesen Beschuldigungen geradezu entgegen und geben über ihren loyalen Charakter die unzweideutigste Auskunft. Insofern weiß der Kommissionsbericht sich nicht anders zu helfen, als daß er geradezu erklärt: „Alles, was die Reskripte hinsichtlich einer durch sie zu schützenden Wahlfreiheit des Volks enthalten, Alles, was sie von dem Interesse und dem Wohl des Vaterlandes sagen, Alles, was sie von der bloßen Ausübung staatsbürgerlicher Rechte der Beamten bemerken, ist schlechthin nicht zu beachten und dient nur zur Verhüllung der Absichten und Zwecke der Reskripte, eine abhängige Kammer zu erhalten.“ Also ein Tendenzprozeß, der nicht etwa aus zweideutigen Aeußerungen zu konstruiren gesucht, sondern ungeachtet der klar ausgedrückten entgegenstehenden Intention erhoben wird!

Jeder Unbefangene mag beurtheilen, ob sich durch die im Kommissionsbericht angewandte Dialektik das Streben nach Wahrheit und Recht, durch die darin enthaltenen selbstgeschaffenen Suppositionen leidenschaftslose Prüfung, durch die daraufhin vor dem In- und Auslande gegen die Landesregierung erhobenen schweren Anschuldigungen wahre Vaterlandsliebe beurfunden.

Niemand wird übrigens der Kommission und der Mehrheit der zweiten Kammer das Recht bestreiten, in würdigem Tone eine Anklage oder Beschwerde gegen das Ministerium zu erheben, und so nach Kräften auf die verfassungsmäßige Erledigung des Streits und die Entsehung des Ministeriums hinzuwirken; nie aber durfte sie selbst über die erhobenen Beschuldigungen den Ausdruck thun. Zwar erkennt die Kommission an, daß es den Kammern nicht zustehe, selbst über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Regierungshandlung die Entscheidung abzugeben, und einen Tadel oder eine Mißbilligung als Verweis zu erkennen. Statt jedoch in Folge dieses Satzes auf den durch die Verfassung klar vorgeschriebenen Weg einzulassen, wird dieser Anstand durch eine kleine Wortveränderung rasch beseitigt, indem nicht weiter eine Mißbilligung, sondern der Ausdruck einer mißbilligenden Ueberzeugung beantragt wird. Ist es der Landesrepräsentation würdig, durch solche Künste sich über eine klare Vorschrift der Verfassung hinwegzusetzen? Ist es überhaupt denkbar, daß eine Korporation eine kollektiv-Ueberzeugung in Form eines Beschlusses geltend mache? Ihr kann wohl eben so wenig eine Ueberzeugung, als ein Gewissen zugeschrieben werden; dies bleibt immer nur Sache der einzelnen Mitglieder. Eine Korporation kann überhaupt nur Beschlüsse fassen, die einen äußern Erfolg bezwecken.

Gewiß mit vollem Rechte, wenn auch ohne Erfolg bei der Mehrheit der zweiten Kammer, ließ daher die großherzogliche Regierung erklären, daß sie jeden Versuch der Kammer, das Richteramt selbst auszuüben, in welcher Form dies auch immer geschehen möge, auf das Entschiedenste zurückweisen, und jeden, den Anträgen des Motionstellers oder der Kommission entsprechenden Beschluß für verfassungswidrig, nichtig und wirkungslos erklären müsse.

Indem wir über die Wahlstreitigkeiten und die damit zusammenhängen-

den Verhandlungen des letzten Landtags berichteten, haben wir zugleich einen Umriss dessen gegeben, was seine Thätigkeit hauptsächlich in Anspruch genommen hat; eine Episode ist hier fast eine Geschichte. Im Uebrigen war die Absicht kenntlich, theils durch Motionen, theils gelegentlich der Budgetverhandlungen allgemeine politische Diskussionen herbeizuführen, während die Regierung solche eben so sehr zu vermeiden suchte, und sich daher jeder aktiven Theilnahme enthielt.

Die Budgetarbeiten wurden, wie dies die noch mehrfach geübte Taktik ist, in der Art vorgenommen, daß volle Zeit zu Behandlung der mannigfachen, in den Kreis der Debatten willkürlich hereingezogenen Gegenstände blieb, am Ende aber das Budget von der Kammer bewilligt.

So endete ein mehr als dreimonatlicher Landtag. Die Regierung stand einer feindseligen, die Mehrheit der zweiten Kammer bildenden Opposition gegenüber, die alle Theile der Administration und des Staatshaushalts investigte, und sicher jede wunde Stelle, die sie entdeckt haben würde, zur Oeffentlichkeit gezogen hätte. Das Resultat dieser Prüfung war das Budget, wie es nun der Oeffentlichkeit übergeben ist. Die Verhandlungen über dasselbe liefern den Beweis, daß die Opposition außer Stand war, die Verwaltung mit Grund oder auch nur in wesentlichen Punkten zu tabeln.

Auf die Ziffern des Budgets einzugehen, halten wir nicht für angemessen. Die Minderbeträge des eigentlichen Staatsaufwandes sind höchst unbedeutend, wie aus dem Vortrag des Finanzministers über den Reservefond hervorgeht. Die Veränderungen in den Stats der Finanzverwaltung sind mit wenigen ganz unerheblichen Ausnahmen Folge eines von dem Finanzminister selbst vorgeschlagenen, von der bisherigen Uebung abweichenden Systems, die Budgetsätze zu berechnen. Eine reelle Mehreinnahme ging aber daraus nicht hervor, daher auch den Ständen keine Steuererminderung rathlich schien und der Regierung keine Vermehrung der Ausgaben.

Wir glauben, daß dieses Resultat des Landtags der Verwaltung zur Ehre, und die Verdächtigungen und Ausfälle, welche gegen die obersten Staatsbeamten oft in einer nicht nur die parlamentarische Sitte, sondern auch den gewöhnlichen Anstand verläugnenden Form gerichtet wurden, ihr nicht zur Unehre gereichen. Die Minister hätten gewiß wiederholt Grund gehabt, die Auflösung einer Versammlung herbeizuführen, die auf solche Weise in ihrer Majorität das Ansehen und die Wirksamkeit der Regierung zu untergraben suchte, und durch ihr vermessenes Verfahren selbst dem ständischen Systeme tiefe Wunden schlug. Sie thaten es nicht, weil hierdurch zum Nachtheil des Landes die Erledigung des Budgets und der dringende Eisenbahnbau verzögert worden wären; sie thaten es nicht, weil sie gewohnt sind, die höheren Landesinteressen über ihre persönlichen Gefühle zu setzen.

Die Regierung glaubt gerade dadurch, daß sie den gegen sie gerichteten gehässigen Angriffen, die sie, eingedenk ihrer Würde, nicht mit gleichen Waffen bekämpfen durfte, unerschütterlich Geduld, Mäßigung und Selbstverläugnung entgegensetzte, bewiesen zu haben, daß sie mit fester Treue an der Verfassung hängt und nur des Landes Wohlfahrt im Auge hat.

Mag ihr Benehmen auch momentan verkannt, mag sie von der einen Seite der Willkür und Eigenmacht, von der andern der Schwäche und Inkonsequenz geziehen werden, — sie vertraut auf das unbefangene Urtheil einer ruhigeren und gewiß nicht ferneren Zukunft, und erblickt in einigen neueren Vorgängen bereits den Anfang dieser besseren Zeit.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von G. Madlot.

Literarische Anzeigen.
[C.407.] Sondershausen. In unterzeichnetem Verlage ist erschienen:

Geschenk
für
Verlobte und Neuverhehlchte,
oder:
Die Geheimnisse der Ehe.
Ein wohlgeprüfter und auf Erfahrung gegründeter Rathgeber für beide Geschlechter vor und nach der Verheirathung.

Von
Dr. Fr. Wilh. Wedeler.
Dritte, genau durchgesehene und verb. Auflage. 8. geh. Preis 12 Sgr. — 15 Sgr.

In den wenigen Bogen dieses Werkes ist Alles, was aus vielen anderen Schriften mühsam einzeln herausgesucht werden muß, und was von einem Rathgeber für das wichtige Lebensverhältniß — die Ehe — in moralischer und physischer Hinsicht nur irgend gefordert werden kann, mit umfassender Umsicht zusammengestellt, und in einer Geist und Herz ansprechenden, des Gegenstandes würdigen Sprache dargestellt, daß es für Verlobte und Neuverhehlchte beider Geschlechter nicht füglich ein nützlicheres und passenderes Geschenk geben kann, besonders da es sich durch seine dezent Haltung und delikate Behandlung der betreffenden Gegenstände vor allen anderen Schriften dieser Art auszeichnet, daß Niemand zu erröthen braucht, in dessen Händen es gefunden wird.

Verlag von **F. A. Cupel in Sondershausen.**
[C.406.] Sondershausen. In unterzeichnetem Verlage ist erschienen:

Die
Sonntagschule.
Ein Lehr- und Lesebuch
für
Sonntags- und städtische Gewerbschulen,
von
Dr. Friedrich August Günther,
Direktor der Sonntagschule zu Langensalza.
(Jedes Bändchen ist auch einzeln zu haben.)
4 Hefte. gr. 8. geh. Preis aller 4 Hefte 1 Thlr. 8 Sgr. — 1 Thlr. 10 Sgr.

Wissenschaft und Kunst haben in unseren Tagen auf die sogenannten Handwerke einen Einfluß ausgeübt, welcher dem gesammten Gewerbetreiben einen früher nie geahnten Aufschwung verliehen, und das Bedürfniß einer erhöhten gewerbewissenschaftlichen Ausbildung nur zu fühlbar gemacht hat. Zur Abhilfe desselben hat man fast überall Fortbildungsanstalten für Handwerkerlehrlinge und Gehüfen errichtet, in welchen der junge, bereits

praktisch beschäftigte Handwerker diejenige Ausbildung erhalten und in denjenigen allgemeinen Kenntnissen unterrichtet werden soll, die mit den Anforderungen der Zeit an die Mitglieder des höhern Bürgerstandes im Einklange stehen. Für dergleichen niedere Gewerbschulen fehlte es aber bisher an einem zweckmäßig abgefaßten Leitfaden beim Unterrichte in den verschiedenen Zweigen der gewerblichen Grund- und Hilfswissenschaften, welchem Mangel nun der in Folge seiner Stellung mit den Bedürfnissen derartiger Anstalten vertraute Verfasser in vorliegendem Werke zu begegnen sich bemüht hat, dessen erstem Hefte man, als eine gewiß dankenswerthe Zugabe, die von dem Verfasser gestrichene Einweihungserede bei Eröffnung der Sonntagschule zu Langensalza, nebst dem Einrichtungsplane und den Schulgesetzen dieser Anstalt vorgegedruckt findet. Das Ganze ist vorläufig auf vier Bändchen oder Hefte berechnet, nämlich 1. Hest: **Lesebuch;** 2. Hest: **Musterbuch;** mit einem Anhange über bürgerliches Praktische Geometrie; 3. Hest: **bürgerliche Rechenkunst** und bürgerliche Geometrie; 4. Hest: **bürgerliche Gewerbslehre** (Technologie).

Verlag von **F. A. Cupel in Sondershausen.**

[C.516.] Karlsruhe. (Anzeige.) Eine fremde Familie, welche Baden in Kurzem verläßt, wünscht ein zwölfjähriges Lechterchen in einem achtbaren Hause unterzubringen, wo ihr Unterricht und ihre Erziehung fortgesetzt und vollendet würden; insbesondere sollte im Klavierunterricht fortgefahren werden; den sie schon seit drei Jahren genöß. Man würde vorzugsweise auf das Haus eines evangelischen Geistlichen Rücksicht nehmen. Näheres im Kontor der Karlsruher Zeitung.

[C.454.] Nr. 14,962. Willingen. (Belanntmachung.) Die Verlassenschaft des Ferdinand Hummel von Döberschach betreffend. Da auf die erlassene Aufforderung vom 8. Mai d. J. sich kein erbfähiger Verwandter zur Antretung der Erbschaft gemeldet hat, so wird der großh. Fiskus in den Besitz und Gewahr derselben hiermit gesetzt.
Willingen, den 1. September 1842.
Großh. bad. Bezirksamt.
Blattmann.

[C.457.] Nr. 20,643. Emmendingen. (Aufforderung.) In Sachen des Kaver v. Kilian in Waldshut, Kläger, gegen den Fabrikanten Karl Riß von Emmendingen, Beklagten, Forderung betreffend, hat Kläger eine Arrestklage des tatsächlichen Inhalts erhoben, daß ihm an den Arrestbesagten für besorgte Appretur von Tüchern ein Saloguthaben nach vorgelegtem Kontokorrent von 91 fl. 52 kr. zustehe, der Beklagte sich aber nach Veräußerung seiner Effekten vor einem Jahr heimlich von Hause entfernt habe, ohne Vermögen zurück zu lassen, und sein Aufenthalt unbekannt sey, daher um Arrest auf ein in Händen des Alexander Sailer zu Schaffhausen befindliches Ballot mit 4 Stück Hofenzug gebeten wird.
Der nachgesuchte Arrest wird bewilligt, und in Gemäßheit des §. 689 und 272 Art. 3 der Prozeßordnung ergeht an den Arrestbesagten die Aufforderung, bei der zur Rechts-

fertigung des Arrestes und zur Verhandlung in der Hauptsache auf
Mittwoch, den 28. Sept. d. J.,
Vormittage,

dahier angeordneten Tagfahrt um so gewisser zu erscheinen, und sich auf die Klage vernehmen zu lassen, als auf sein Nichterscheinen der tatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden, jede Schulpredigt für versäumt erklärt, das Arrestverfahren aber gleichwohl fortgesetzt werden würde.
Emmendingen, den 30. August 1842.
Großh. bad. Oberamt.
Sulzberger.

[C.526.] Nr. 15,306. Schopfheim. (Aufforderung.) Der Mathias Roggenmoser von Schopfheim, welcher schon seit 40 Jahren von Hause abwesend ist, und in österreichische Militärdienste getreten seyn soll, wird aufgefordert,
binnen Jahresfrist

sich dahier zu melden, und das ihm anerfallene Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches seinen nächsten Anverwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz ausgefolgt werden würde.
Schopfheim, den 31. August 1842.
Großh. bad. Bezirksamt.
Flab.

[C.527.] Nr. 11,500. Bonndorf. (Aufforderung.) Am 21. Juli 1841 starb zu Walzhausen der Krämer Blasius Albiß von Häusern, ohne Hinterlassung von bekannten Erben.
Es werden deshalb Diejenigen, welche Erbansprüche an die in 417 fl. 38 kr. bestehende Verlassenschaft machen können, aufgefordert, solche

binnen 3 Monaten
um so gewisser dahier geltend zu machen, als sonst der großh. Fiskus in den Besitz und die Gewahr dieser Verlassenschaft eingewiesen würde.
Bonndorf, den 6. September 1842.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. Reichlin.

vdt. Weber,
Rechtspraktikant.

[C.461.] Nr. 7210. Meßkirch. (Aufforderung.) Am 6. Februar d. J. starb zu Galmannsdorf die ledige Franziska Buri von Haidenhofen, Amts Hüfingen, mit Hinterlassung eines eigenhändigen letzten Willens. Die an unbekanntem Orten abwesenden Geschwisterkinder der Erblasserin, Johann und Blasius Buri von Almannshofen, Amts Hüfingen, werden hiermit unter Benachrichtigung hiervon aufgefordert,

binnen 3 Monaten
ihre Ansprüche auf diese Erbschaft bei dem Amtsdirektorat dahier geltend zu machen, als sonst die Erbschaft lediglich nach der letzten Willensbestimmung vertheilt, und hiebei angenommen würde, daß sie zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Meßkirch, den 31. August 1842.
Großh. bad. f. f. Bezirksamt.
Meßmer.

[C.480.3] Nr. 3967. Karlsruhe. (Haus- und Gartenverkäufung.) Aus der Verlassenschaft der J. G. Lieb'schen Ehefrau, Wilhelmine, geborene Bürkin, dahier, werden am Dienstag, den 4. Oktober d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in der Wohnung des Wittwens Rächnermeister Lieber, Langestraße Nr. 151, nachbenannte Liegenschaften, der Erbtheilung wegen, öffentlich versteigert:
1) Ein dreistöckiges Wohnhaus sammt Platz, Jähringerstraße Nr. 74 neben Heide's Wittwe und W. Döring.
2) Zwei Viertel Garten in den Augärten, dritter Gewann, einerseits Kappeler, andererseits Hüttisch.
Wenn der Schätzungpreis oder mehr geboten wird, erfolgt der definitive Zuschlag.
Karlsruhe, den 5. September 1842.
Großh. bad. Stadtschreiberamt.
G. Gerhard.

[C.528.3] Karlsruhe. (Leihhauspfänderverkäufung.) Montag, den 17. Oktober d. J., und die folgenden Tage, werden die über sechs Monat verfallenen Leihhauspfänder in dem Gasthof zum König von Preußen versteigert.
Der 29. September ist der letzte Tag, an welchem die Prolongation der Versteigerungsreifen Pfänder noch nachgesucht werden kann.
Karlsruhe, den 8. September 1842.
Leihhausverwaltung.

[C.510.3] Karlsruhe. (Fourragelieferung.) Die Begebung der Fourragelieferung für die Garnison Karlsruhe mit Gottesau in den drei Monaten Oktober, November und Dezember d. J., und der Fourragelieferung für die Garnison Durlach für den Monat Oktober d. J., hat wegen der gestern eingekommenen und nicht entsprochenen Angeboten die Genehmigung des Großh. Kriegsministeriums nicht erhalten, und es wird deswegen
Dienstag, den 13. d. M., eine wiederholte Begebung stattfinden.
Die zur Uebernahme einer oder der andern dieser beiden Lieferungen Lusttragenden haben
1) vor allem die bei sämtlichen Garnisonskommandant-schaften und bei der unterzeichneten Stelle aufgelegten Lieferungsbedingungen einzusehen, und Formulare zu den Summationen unentgeltlich in Empfang zu nehmen;
2) ihre Summationen an das Großh. Kriegsministerium portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift „Fourragelieferung für die Garnison N. N. betreffend“ einzusenden, oder bis zum
Dienstag, den 13. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr,

in die bei der unterzeichneten Stelle ausgelegte Summationslade einzulegen, weil sogleich nach dem Schlage dieser Stunde auf der Uhr der evangelischen Stadtkirche mit der Eröffnung der Summationen begonnen, jedes spätere Angebot aber zurückgewiesen wird.
3) Jeder Summittent hat seiner Summation ein glaubwürdiges Vermögens- und Vermögenszeugniß oder die Kriegsministerialverfügung, womit er von Vorlage des Vermögens- und Vermögenszeugnisses befreit worden ist, beizulegen. Summationen, welchen diese Anlage fehlt, werden ohne Rücksicht zurückgewiesen.
4) Jeder Summittent hat bei der Summationsöffnung persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten anzuwohnen.
Karlsruhe, den 8. September 1842.
Großh. bad. Kriegsministerialsekretariat.
Fesenbeckh.

[C.488.2] Durmersheim. (Wirthshausverkäufung.) Aus Auftrag Großh. Oberamtsrevisors lassen die Erben des verstorbenen Kammerwirths Joh. Georg Mammel zu Dicksheim
Montags, den 26. September d. J., Vormittags 10 Uhr,
im Gasthause selbst der Erbtheilung wegen folgende Realitäten versteigern:
1) Das zweistöckige modellmäßige, mit der ewigen Schildderechtigkeits verschene Gasthaus zum goldenen Lamm in Dicksheim, ungefähr 12 Zimmer enthaltend, worunter 3 Keller befindlich sind.
2) Eine abgeforderte fünfgebälchte Scheuer mit gut angebauten, großen Gasshallungen, großem Wagenstopp und Holzremise und angebauten Schweinfällen, sodann eine abgefordert stehende einstöckige Delmühle, nebst daran stoßendem Gras-, Gemüse- und Rebgarten.
Die Hofraithe sammt Gärten umfaßt ungefähr 3 Bril.
Das Gasthaus liegt an der frequenten Landstraße zwischen Karlsruhe und Rastatt, am unteren Theile des Ortes Durmersheim, der dicksheimer Wallfahrtskirche gegenüber, an dem Marktplatz, wo jährlich drei stark besuchte Jahrmärkte abgehalten werden.
Anwärterliche Steigerer haben sich mit glaubwürdigen Vermögenszeugnissen auszuweisen, und es erfolgt der endgültige Zuschlag, sobald der Schätzungpreis geboten wird.
Die Bedingungen können täglich bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden.
Durmersheim, den 6. September 1842.
Bürgermeisteramt.
Bader.

[C.522.2] Billingen. (Versteigerung einer Sodafabrik.) Die im Jahr 1826 in Billingen (Großh. Baden) von einer Aktiengesellschaft gegründete und bis zum Jahr 1836 unter der Firma „Kölreuter & Komp.“, von jener Zeit aber unter der Benennung „Chemische Fabrik“ betriebene Sodafabrik soll nach Aufhören der Vertragszeit und auf Absterben einiger Theilhaber, zum Zwecke der Auseinandersetzung und Abtheilung des Gesellschaftsvermögens, öffentlich versteigert werden.
Zur Vornahme dieser Versteigerung ist
Montag, den 10. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr,

auf dem Kontor der Fabrikverwaltung dahier bestimmt, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.
Die Fabrikgebäude, sämtlich in gutem baulichen Zustande, liegen ganz nahe bei hiesiger Stadt, vor deren oberem Thore, an einem Arme des Dreieckflusses, und bestehen
1) in einem massiv von Stein erbauten, 126' langen und 39' breiten Gebäude, in dem sich 2 große Weillammern zur Schwefelsäurefabrikation, so wie Abdampfsammler u. s. w. befinden.
2) In einem ebenfalls massiven Gebäude, 54' lang und 32' breit, worin sich ein Kapellenofen zur Darstellung der Salpetersäure befindet.
Angebaut hieran:
3) das Zylindergebäude mit 5 eingemauerten Zylindern, zur Gewinnung des Glaubersalzes, der Salzsäure u. s. w. Dieses Gebäude ist 82' lang und 32' breit.
4) Vorbeschriebenem Gebäude gegenüber liegen, ein 112' langer und 31' breiter Bau, in dem sich 2 Schmelzöfen, 1 Pferdewähle, Stallung u. s. befinden.
Diesem angetreht folgt:
5) ein 64' langes und 31' breites Magazin, an dessen Ende 2 Zimmer.
In gleicher Reihenfolge:
6) ein weiteres Magazin, 60' lang und 32' breit.
Endlich:
7) in einer Mahlmühle mit hinreichender Wasserkraft und einem bei solcher befindlichen Bau, mit Einrichtung zur Darstellung des kryallisirten Soda und des Sodasalzes.
Die nöthigen Holz- und Wagenstoppeln, Zimmer für die Arbeiter u. s. sind vorhanden.
Der ganze zu diesen Gebäulichkeiten gehörige Platz, inklusive desjenigen, auf dem die Gebäulichkeiten stehen, beträgt ungefähr 5/2 Morgen, welcher größtentheils als Wiesfeld bisher benützt wurde.
Innerhalb der Stadt besitzt die Gesellschaft und wird ebenfalls der Versteigerung ausgesetzt:
8) ein großes massives Wohnhaus, bisher von den Fabrikbeamten bewohnt, mit großen Kellern, Magazinen, Stallung, Hofplatz, Garten u. s.
Berner's Eigentum der Gesellschaft ist, und wird versteigert:
9) ein 3 Morgen großes Lössfeld zum Ausfuhr, aus dem noch ein großes Quantum des besten Lösses gehoben werden kann.
Die vortheilhafte Lage hiesiger Stadt, im Zusammenstoß frequenter und im besten Zustande befindlicher Straßen nach den Königreichen Württemberg und Bayern, dem Bodensee, der Schweiz und allen Theilen des Großherzogthums Baden, die nur 1 1/2 Meilen betragende Entfernung der Saline Dürreheim, von welcher das Kochsalz an besagtes Gestellament um 1 fl. pr. Zentner erlassen wird; die großen Vorräthe an Brennmaterialien, welche die hiesige Umgegend enthält, das Vorhandenseyn des besten Kaltes und vorzüglichen Braunkohles in der Nähe u. u. m., verprechen einem Käufer beachtenswerthe Vortheile.
Das Geschäft, welches bis zum Tage der Uebernahme von Seiten des Käufers durch die Gesellschaft fortbetrieben wird, erfreute sich bisher eines guten Abganges, dessen Vermehrung bei der immer steigenden Industrie und in Folge des Zollverbandes leicht herbeizuführen ist.
Dem Käufer wird Gelegenheit gegeben, sämtliche vorhandenen Utensilien, Kesselsätze u. s. anzukaufen, so wie auch die vorhandenen Aktivaansätze zu übernehmen.
Die billigen Kaufbedingungen können täglich bei der Fabrikverwaltung in Billingen eingesehen werden, so wie durch solche auch die Kaufobjekte vorgezeigt und jede Auskunft erteilt werden wird.
Billigen, den 6. September 1842.
Aus Auftrag:
Die Verwaltung der Chemischen Fabrik.
G. B. Riefer.

[C.486.2] Furschbach, Bezirksamt Achern. (Liegenschaftsversteigerung.) Da bei der am 23. August d. J. abgehaltenen freiwilligen Liegenschaftsversteigerung des Müllers Joseph Diller von Furschbach kein annehmbares Gebot geschah, so werden die Realitäten nochmals der Versteigerung bis
Mittwoch, den 28. Sept. d. J., Nachmittags 2 Uhr,
im Gasthause zum Rothock dahier ausgesetzt, wobei sogleich zugeschlagen wird, wenn ein annehmbares Gebot erfolgt.
Die Liegenschaften bestehen:
1) In einer zweistöckigen, neuerbauten Wohnung mit Mahlmühle, in welcher 2 Mahlgänge und 1 Werbschleimne vortheilhaft betrieben werden kann.
2) In darnebenstehenden Dekonomiegebäuden, nebst 1/2 Morgen Garten und Waidengrund, welches links und rechts die Gebäulichkeiten begrenzt.
Anwärterliche Steigerer haben sich mit glaubwürdigen Vermögenszeugnissen auszuweisen, und werden dieselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Realitäten nicht nur zum Mühlenbetrieb, sondern auch zu jedem andern Gewerbe sich vortheilhaft eignen.
Furschbach, den 6. September 1842.
Bürgermeisteramt.
A. A.:
Karcher, Rathschreiber.
[C.502.3] Nr. 1588. Emmendingen. (Schleusen- und Brückenbauauford.)
Donnerstag, den 22. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr,
wird auf dem Bureau der unterzeichneten Stelle zum Behuf einer Wasserregulierung
1) ein Schleusenanbau, im Ueberschlag von 221 fl. 11 fr.
2) ein Brückenbau für 2035 fl. 29 fr.
öffentlich in Akkord begeben, und es sind diese Bauten bei Neurehhausen auszuführen.
Riß und Ueberschläge können bei diesseitiger Stelle eingesehen werden.
Emmendingen, den 6. September 1842.
Großh. bad. Domänenverwaltung.
Geyer.

[C.477.3] Oberachern. (Güterversteigerung.) In Folge Verfügung Großh. Bezirksamts Achern vom 31. Juli d. J., Nr. 12,461, werden aus der Quantmasse des Bürgers und Bäckers Ludwig Seiter von Kappelrodt nachbeschriebene, in hiesiger Gemarkung liegende Güter

Dienstag, den 4. Oktbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr,
im Ackerwirthshause hier an den Meistbietenden zu Eigentum versteigert, nämlich:
2 1/2 Viertel Acker im Scheurenstüd, einerseits Anton Spinner, andererseits Wolf Seiter, oben Peter Sinf, unten der Weg.
Bei dieser Versteigerung wird für das erfolgte höchste Gebot, wenn es den Schätzungspreis und darüber erreicht, der endgültige Zuschlag sogleich erteilt werden.
Oberachern, den 1. September 1842.
Bürgermeisteramt.
Wed.

[C.521.3] Nr. 18,981. Lahr. (Aufforderung und Fahndung.) Der unten signallirte Augustin Schäfer von Pringbach, Soldat bei dem Infanterieregiment Großherzog Nr. 1., hat sich ohne Erlaubniß aus seinem Urlaubsorte entfernt.
Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei Vermeidung der auf die Desertion gedrohten gesetzlichen Strafen zu stellen, und seines Ausbleibens wegen zu verantworten.
Zugleich werden alle obrigkeitlichen Behörden ersucht, ihn auf Verreten zu arretilen und anher oder an sein Regiment auszuliefern.
Signalement:
Alter, 22 Jahre.
Größe, 5' 4" 3/4.
Körperbau, schlank.
Gesichtsfarbe, gesund.
Augen, braun.
Haare, schwarz.
Nase, gewöhnlich.
Lahr, den 2. September 1842.
Großh. bad. Oberamt.
Reumann.

[C.511.3] Nr. 20,965. Bretten. (Aufforderung und Fahndung.) Johann Georg Brauch von Bretten, Soldat bei'm Großh. Infanterieregiment Nr. 2., dessen Ansehalt unbekannt ist, wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen entweder dahier oder bei seinem Regimentskommando zu stellen, und über seine unerlaubte Entweichung zu verantworten, widrigenfalls er als Deserteur bestraft würde.
Zugleich ersuchen wir die Polizeibehörden, auf den Soldaten Brauch, dessen Signalement folgt, zu scharfen, und ihn im Betretungsfalle hierher liefern zu lassen.
Signalement:
Alter, 23 Jahre.
Größe, 5' 3" 1/4.
Körperbau, stark.
Gesichtsfarbe, blaß.
Gesichtsfarbe, länglich.
Augen, grau.
Haare, blond.
Nase, stumpf.
Bretten, den 7. September 1842.
Großh. bad. Bezirksamt.
Gehrodt.

[C.505.1] Nr. 13,925. Achern. (Schuldenliquidation.) Gegen den Maurer Joseph Lamn von Kappelrodt ist Sant erkannt, und Tagfahrt zum Richtige stellungs- und Vorzugverfahren auf
Freitag, den 21. Oktbr. d. J., Vormittags 8 Uhr,
auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Untervorzugsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Sorg- und Nachsorgevergleiche verurteilt, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenen als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.
Achern, den 28. August 1842.
Großh. bad. Bezirksamt.
Wanter.

[C.409.3] Nr. 16,962. Müllheim. (Bekanntmachung.) Kanonier Christian Leusch von Badenweiler wird, da er sich auf die ergangene Vorladung nicht stellt, hat, der Desertion für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Geldstrafe von 1200 fl. verurtheilt, die persönliche Verhaftung aber auf den Betretungsfalle vorbehalten.
Müllheim, den 25. August 1842.
Großh. bad. Bezirksamt.
Bauch.

[C.482.3] Nr. 17,809. Müllheim. (Bekanntmachung.) In Badenweiler wurde am 26. Februar 1822 Baptist Maderpacher, Sohn des Bergmanns Christian Maderpacher und seiner Ehefrau Anna Maria Förster, angeblich von Wolfach, geboren.
Nach eingezogener Erkundigung hat aber der zur Konfession für das Jahr 1843 gehörige Baptist Maderpacher weder Heimathrecht in Wolfach, noch ist überhaupt dessen dormaliger Aufenthalt bekannt.
Wir bringen dieses zur Kenntniß der Konfessionsämter, um die Aufnahme in die betreffende Konfessionsliste bewerkstelligen zu können, und ersuchen, uns von der etwaigen Aufnahme des Baptist Maderpacher zu benachrichtigen.
Müllheim, den 5. September 1842.
Großh. bad. Bezirksamt.
Bauch.

[C.507.2] Karlsruhe. (Kaufgesuch.) Es wird ein Gut im Großh. Baden, 100,000 bis 200,000 fl. werth, zu kaufen gesucht. Wer ein solches zu verkaufen wünscht, beliebe eine Beschreibung davon mit Angabe des Verkaufspreises an das Kontor der Karlsruh. Stg., mit M. T. bezeichnet, franco einzuschicken.

Druck und Verlag von C. Madlot, Waldstraße Nr. 10.